

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 32.

Dresden, am 20. April.

1852.

Zweiunddreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 7. April 1852.

## Inhalt:

Entschuldigung. — Schluß der Berathung des Berichts der ersten Deputation über das königliche Decret, den Entwurf zu einem Gesetze über einige Abänderungen des Gesetzes über Militairpflicht vom 9. November 1848 betr. — Fortsetzung der besondern Berathung und Beschlußfassung über §. 19—37. — Schlußabstimmung. — Beschlußfassung, einen Antrag in die ständische Schrift betr. — Bemerkung zum Protocoll.

Die Sitzung beginnt um 9 Uhr 20 Minuten in Gegenwart des Kriegsministers *Rabenhorst* und des Regierungscommissars *Richter*, sowie in Anwesenheit von 30 Kammermitgliedern.

Präsident *v. Schönfels*: Ein Registrandenvortrag kann heute nicht stattfinden aus Mangel an eingegangenen Nummern. Hingegen habe ich folgende Herren für die heutige Sitzung zu entschuldigen und zwar sämmlliche in dringenden Privat- und Amtsgeschäften: zuerst den Herrn Grafen *Einsiedel-Wolkenburg*, dann den Herrn Grafen *Riesch*, ferner den Herrn *Oberhofprediger D. Harleß* und endlich den Domherrn Herrn *D. Friederici*. Eine weitere Mittheilung habe ich nicht zu machen und so können wir sogleich zur

## Tagesordnung

übergehen, auf welcher sich der gestern Vormittag abgebrochene Gegenstand, der Gesetzentwurf, die Militairpflicht betreffend, befindet.

Referent *v. Welck*: Wir sind gestern stehen geblieben bei §. 19, wie Sie sich erinnern werden. Die Bestimmungen der §. 19 und folgende betreffen immer noch diejenige freie Stellvertretung, die während des Kriegszustandes stattfinden soll.

§. 19 lautet im Gesetzentwurfe so:

### §. 19.

Der von dem Einsteller im Wege freier Uebereinkunft selbst zu ermittelnde Einsteher muß folgende Eigenschaften haben. Er muß

a) sächsischer Staatsangehöriger,

I. R. (3. Abonnement.)

- b) völlig diensttüchtig und
- c) unverheirathet oder kinderloser Wittwer sein,
- d) er muß das 20. Lebensjahr erfüllt und darf das 32. Lebensjahr nicht überschritten haben,
- e) er muß seiner Militairpflicht Genüge geleistet und, dafern er für einen zur Kriegreserve gehörigen Einsteller eintritt, diese Pflicht durch persönliche Dienstleistung in der activen Armee erfüllt haben, auch
- f) durch obrigkeitliches Zeugniß seine gute Aufführung, sowie, wenn er bereits im Militair gedient hat, seine gute Dienstleistung durch ehrenvollen Abschied nachweisen.

Hat ein Einsteher, welcher bereits im Militair gedient, den vorstehend unter f. erforderten Nachweis vollständig beigebracht, so kann derselbe nach Ermessen des Kriegsministeriums auch ausnahmsweise zur Stellvertretung zugelassen werden, wenn er das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten hat oder verheirathet oder nicht kinderloser Wittwer ist.

Die Deputation bemerkt hierzu auf Seite 301:

ad §. 19.

Die hier aufgeführten Erfordernisse eines Stellvertreters unterscheiden sich von den in §. 67 des Gesetzes von 1846 aufgestellten insofern, als damals der Stellvertreter nicht über 30 Jahr alt sein durfte, dem Ministerium aber überlassen war, ausnahmsweise auch Verheirathete oder Wittwer mit Kindern als Stellvertreter anzunehmen, was nach dem Entwurfe künftig nur bei gedienten Militairs statthast sein soll. Um die Beschaffung freier Stellvertreter so viel als möglich zu erleichtern, scheint die Beibehaltung jener Bestimmung wünschenswerth und die Deputation rathet daher an, hinter Punkt c. einzuschalten:

„bei Verheiratheten oder Wittwern mit Kindern kann das Kriegsministerium Ausnahmen gestatten,“

dagegen aber die Worte am Schlusse der Paragraphe

„oder verheirathet — ist,“

in Wegfall zu bringen.

Anlangend die sub f. erwähnten obrigkeitlichen Zeugnisse, so war in §. 67 sub B. des Gesetzes von 1846 ausdrücklich gesagt: daß

„die Obrigkeiten für die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse verantwortlich und gehalten sein sollten, jeden Nachtheil zu vertreten, welcher durch erweislich unrichtige Angaben für den Staat entstehen dürfte.“

Die Deputation empfiehlt die Wiederaufnahme auch dieses Satzes, dessen möglicher Nutzen in diesem oder jenem Falle auch von dem königl. Commissar nicht verkannt wurde.